

Prüfungsordnung

für den berufsbegleitenden Lehrgang und Aufbaulehrgang

»Heimleitung in der Altenpflege«

der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (SVWA)¹

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zielsetzung.....	2
§ 2 Weiterbildungsbezeichnung.....	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Antrag auf Zulassung und Auswahlverfahren	2
§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache	3
Aufbau des Lehrgangs.....	3
§ 6 Struktur des Rahmenplans.....	3
Prüfungsleistung	4
§ 7 Rechtliche Grundlage.....	4
§ 8 Prüfungszweck und –form	4
§ 9 Prüfungsgebiete	4
§ 10 Prüfungsvorsitz und Fachausschuss.....	5
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen.....	6
§ 12 Prüfungsverfahren	6
§ 13 Bewertungsschlüssel der Prüfungsergebnisse, Notenbildung	6
§ 14 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfung	7
§ 15 Wiederholung der Prüfung	7
§ 16 Täuschungsversuch	7
§ 17 Prüfungsgebühren	8
Abschluss und Zeugnisausgabe	8
§ 18 Abschluss.....	8

¹ Nach Art. 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Die Prüfungsordnung regelt die Struktur und Umfang der Lehrgänge und Rahmenbedingungen für die Modulprüfungen. Diese Schrift ist rechtsverbindlich.

§ 2 Weiterbildungsbezeichnung

Die bestandenen Prüfungen führen zur Weiterbildungsbezeichnung „Heimleiterin oder Heimleiter in der Altenpflege“.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Lehrgang und der Aufbaukurs sind beide zulassungspflichtig.

- 1) Voraussetzungen für den Lehrgang „Heimleitung in der Altenpflege“ sind:
 - Eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen oder in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit staatlich anerkanntem Abschluss
 - Ein ordnungsgemäßes Studium aller Teile des Studienganges
- 2) Voraussetzungen für den Aufbaukurs sind:
 - Qualifikation zur verantwortlichen Pflegefachkraft gemäß SGB XI

Vor Kursbeginn wird das Vorliegen der beruflichen Voraussetzungen überprüft. Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuss des Lehrganges widerrufen werden.

§ 4 Antrag auf Zulassung und Auswahlverfahren

Das Antragstellen erfolgt schriftlich und dafür gelten die Regelungen:

- 1) Bewerbungsfrist besteht bis zum Beginn des Lehrganges
- 2) Beim Antragstellen ist dieser Bewerbungsfrist einzuhalten. Anmeldung wird mit der schriftlichen Bestätigung der Sächsischen VWA verbindlich.
- 3) Dem Antrag sind
 - a. das Zeugnis über die Abschlüsse

- b. der berufliche Werdegang in tabellarischer Form
- c. die Erklärung des Arbeitgebers, wenn der Antragsteller in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt ist, beizufügen.

4) Die Zulassung oder Ablehnung werden schriftlich erteilt.

Wenn ein Auswahlverfahren vorgesehen wird, werden die Plätze nach dem Eingang des Antrages in der SVWA vergeben. Es können weitere, interne Regelungen für die Sonderfälle gelten.

§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit nicht anders verordnet, finden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache statt.

Aufbau des Lehrgangs

§ 6 Struktur des Rahmenplans

Die beiden Lehrgänge sind modular aufgebaut. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Die Regelstudienzeit beträgt:

1) Der (Grund) **Lehrgang** umfasst 24 Monate und 588 Unterrichtsstunden. Der Rahmenplan besteht aus sieben Modulen, abgebildet in der Abbildung 1. Die Präsenzlehre beinhaltet Vorlesungen und Seminare und der Unterricht erfolgt samstags und in Wochenblöcken im Präsenzformat, ggf. mit max. bis zu 20 Prozent Online-Formatanteilen.

Abbildung 1. Aufbau des Rahmenlehrplans

Modul	Präsenz	Prüfungsleistung
Management Betriebswirtschaft, und Organisation	248	Klausur Rechnungswesen: Extern 45 min Klausur Rechnungswesen: Intern 30 min Klausur Betriebsmanagement 30 min
Sozialwissenschaft	56	-
Humanwissenschaft	30	Klausur 30 min
Pflegewissenschaft, -organisation und -fachwissen	96	Klausur 60 min
Qualitätsmanagement	16	-
Rechtslehre	110	Klausur Sozialrecht 45 min Klausur Arbeitsrecht/Personal. 30 min Klausur Vertrags- und Haftungsrecht 30 min Klausur Öffentliches Recht 30 min
Projektmanagement	32	-
Gesamt:	588	

2) Der Aufbaulehrgang umfasst 14 Monate und 312 Unterrichtsstunden. Der Rahmenplan besteht aus vier Modulen, abgebildet in der Abbildung 2. Die Präsenzlehre beinhaltet Vorlesungen und Seminare und der Unterricht erfolgt samstags im Präsenzformat, ggf. mit max. bis zu 20 Prozent Online-Formatanteilen.

Abbildung 2. Aufbau des Rahmenlehrplans

Modul	Präsenz	Prüfungsleistung
Management Betriebswirtschaft, und Organisation	184	Klausur Rechnungswesen: Extern 45 min Klausur Rechnungswesen: Intern 30 min Klausur Betriebsmanagement 30 min
Sozialwissenschaft	16	-
Rechtslehre	80	Klausur Sozialrecht 45 min Klausur Arbeitsrecht/Personal. 30 min Klausur Vertrags- und Haftungsrecht 30 min Klausur Öffentliches Recht 30 min
Projektmanagement	32	-
Gesamt:	312	

Für die Lehrgänge werden dementsprechend Stoff- und Stundenpläne erstellt.

Prüfungsleistung

§ 7 Rechtliche Grundlage

Als für die Durchführung von Weiterbildungen für Gesundheitsfachberufe staatlich anerkannte Institution führt die Sächsische VWA die Prüfungen selbständig durch.

§ 8 Prüfungszweck und –form

Durch Prüfungen wird festgestellt, ob die Teilnehmenden die mit den Modulen vermittelten Handlungskompetenzen und Qualifikationsziele erreicht haben.

- 1) Die Prüfungsaufgaben werden von im jeweiligen Modul Lehrenden gestellt.
- 2) Klausuren werden in schriftlicher Form durchgeführt.
- 3) Klausuren sind in Präsenz- und wenn nötig Onlineformaten durchzuführen. Bei Onlineprüfungen sind die bestimmten Rahmenbedingungen zu schaffen.
- 4) Externe Prüfungsleistungen können nicht anerkannt werden

§ 9 Prüfungsgebiete

Es gelten unterschiedliche Prüfungsgebiete für die Lehrgänge.

Im Rahmenplan des **Lehrgangs** sind vier Module mit Prüfungsleistungen verbunden.

Gegenstand der Prüfungen entsprechen der Inhaltsschwerpunkte der einzelnen Module. Je nach Prüfungszweck dauert die Prüfungszeit unterschiedlich, diese sind in Abbildung 1 aufgeführt. Die Prüfungsgebiete sind:

- 1) Management, Betriebswirtschaft und Organisation
- 2) Humanwissenschaft
- 3) Pflegewissenschaft, Pflegeorganisation, Pflegefachwissen
- 4) Rechtslehre

Aus jedem Prüfungsgebiet wird jeweils eine Fachnote gebildet. Aus insgesamt vier Fachnoten wird eine Gesamtnote gebildet und diese gilt als Abschlussnote.

Die Fachnoten für die Prüfungsgebiete 1) und 4) bilden sich aus dem arithmetischen Mittel einzelner schriftlichen Klausurnoten.

Die Fachnoten der Prüfungsgebiete 2) und 3) sind die Klausurnoten

Der Rahmenplan des **Aufbaulehrganges** besteht aus vier Modulen. Davon sind zwei Module prüfungsleistungspflichtig. Inhaltsschwerpunkte der einzelnen Module gelten als Gegenstand der Klausuren. Die Prüfungsgebiete sind:

- 1) Management, Betriebswirtschaft und Organisation
- 2) Rechtslehre

Aus jedem Prüfungsgebiet wird jeweils eine Fachnote gebildet. Aus insgesamt zwei Fachnoten wird eine Gesamtnote gebildet und diese gilt als Abschlussnote.

Die Fachnoten für die Prüfungsgebiete 1) und 2) bilden sich aus dem arithmetischen Mittel einzelner schriftlichen Klausurnoten.

§ 10 Prüfungsvorsitz und Fachausschuss

Der Prüfungsvorsitz obliegt der Geschäftsführung der SVWA. Ein Fachausschuss setzt sich aus der Geschäftsführung der SVWA, dem zuständigen Referenten der SVWA als seinem Vertreter und zwei Dozierenden als fachliche Kursleitung zusammen. Der Prüfungsvorsitz und der Fachausschuss sind zuständig für die Zulassung, das Festsetzen der Prüfungstermine und -orte, die Entscheidung über Rücktritte, Versäumnisse, Täuschungshandlungen, Wiederholungen sowie das Festsetzen der Prüfungsaufgaben, deren Ergebnisse und die ordnungsgemäße Prüfungsorganisation.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

Es besteht keine gesonderte Anmeldungspflicht für Prüfungen. Die Prüfungstermine im Stundenplan sind Pflichttermine. Es können situationsbedingte Voraussetzungen für die Teilnahme an die Prüfung gelten.

§ 12 Prüfungsverfahren

Die Klausurprüfungen sind in Anwesenheit der Prüfungsaufsicht durchzuführen. Das Ziel ist zu gewährleisten, dass die Prüfungsleistung von Prüflingen selbständig, mithilfe der zugelassenen Materialien erbracht zu werden und keine Beeinträchtigungen oder Störungen vorhanden sind. Der Prüfungsablauf ist schriftlich zu protokollieren.

§ 13 Bewertungsschlüssel der Prüfungsergebnisse, Notenbildung

Prüfungsergebnisse werden in ganzen Noten vergeben und sind schriftlich zu befragen.

1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, gerundet auf die volle Note. Dabei entstehende Bruchteilergebnisse unter n,5 werden abgerundet, ab n,5 aufgerundet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel einzelner Fachnoten, gerundet auf die volle Note.

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfung

- 1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ fällt. Das Bestehen jeder Prüfung ist die Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs.
- 2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als „ausreichend“ fällt.
- 3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nach Beginn zurückgetreten wird. Auf Antrag des Prüflings kann nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt werden.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

Prüfungen können wiederholt werden, wenn:

- 1) diese aus einem wichtigen Grund nicht mitgeschrieben werden können (z.B. Krankheit, Unfall). In diesem Fall ist die Prüfung innerhalb von 14 Tage kostenfrei nachzuschreiben. Die Belege sind schriftlich vorzuweisen. Der Teilnehmer ist in der Pflicht, innerhalb von 14 Tagen bei der VWA einen kostenfreien Nachholtermin zu beantragen. Wird der vereinbarte Termin nicht eingehalten, entstehen Kosten nach § 19.
- 2) diese nicht bestanden werden. Prüfungen können auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen zu stellen. Für die Wiederholung einer Prüfung fällt eine Gebühr (entsprechend § 17) an.
- 3) über die Einzelheiten der Prüfungswiederholung beschließt der Prüfungsausschuss.
- 4) die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Mitteilung über das Nichtbestehen abgelegt werden.

§ 16 Täuschungsversuch

- 1) Versucht ein Teilnehmer, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die betreffende Prüfung mit »nicht bestanden« bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- 2) Stellt sich nachträglich heraus, dass das Ergebnis getäuscht wurde, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Die Prüfung kann bis 3 Jahre nach dem letzten Tag des Weiterbildungsjahrgangs für nicht bestanden erklärt werden.

§ 17 Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren sind in Studiengebühren enthalten. Prüfungsgebühren werden nicht erstattet, wenn die Prüfung nicht bestanden, ausgeschlossen wurde oder diese frühzeitig abgebrochen wird.

Die zu wiederholenden Prüfungen gemäß § 15 sind gebührenpflichtig. Die Gebühr für eine Prüfung wird mit der Bestätigung der Teilnahme in Rechnung gestellt und beträgt bei einer 30-minütigen schriftlichen Klausur 40 €, bei einer 45-minütigen schriftlichen Klausur 55 € und bei einer 60-minütigen schriftlichen Klausur 70 €.

Abschluss und Zeugnisausgabe

§ 18 Abschluss

- 1) Nach Bestehen aller Prüfungen wird der Lehrgangsabschluss mit Abschlusszeugnis bescheinigt. Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote, Fachnoten und Notenwerte der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Teilnahmebestätigung ohne Ablegen der vorgeschriebenen Prüfungen kann in Anlehnung an § 22 Abs. 2 SächsGfbWBVO ausgestellt werden.
- 2) Das Zeugnis wird von der Geschäftsführung und einem weiteren Fachausschussmitglied unterzeichnet.

Gez. Silke Clauß
Geschäftsführung SVWA

Referat Gesundheit und Soziales

Dresden, 28.04.2023